

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Landkreis Greiz/Thüringen

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3023

zu Drs. 7/8231

Mitgliedsgemeinden:
Gemeinde Drauschwalde
Gemeinde Fritschütz
Gemeinde Gauern
Gemeinde Hilbersdorf
Gemeinde Kauern
Gemeinde Linda
Gemeinde Pätzdorf
Gemeinde Rückersdorf
Gemeinde Seelingstadt
Gemeinde Teichwitz
Gemeinde Wünschendorf/Elster

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Tel. 036603/88245 oder 036608/96310
Fax 036603/88246 oder 036608/96325
Mail verwaltungsgemeinschaft@wuenschendorf-elster.de
Internet www.vg-wuenschendorf-elster.de

Auskunft erteilt: ☐

Fax: ☐

E-Mail: ☐

Datum: ☐

9. November 2023

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen – Gesetzesentwurf Drucksache 7/8231

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung. In Vorbereitung auf die mündliche Anhörung möchten wir Ihrer Bitte folgen und unseren Standpunkt schriftlich darlegen.

1. Das Gesetzgebungsverfahren für die freiwillige Gemeindeneugliederung zählt aktuell im Verfahrensverlauf 21 Punkte. Davon sind 16 Vorlagen, Anträge und Protokolle nicht öffentlich.
Im Vergleich dazu ist jeder Bürger bzw. Beteiligte, der sich am Verfahren beteiligen möchte, verpflichtet, persönliche Daten nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzgesetz abzugeben sowie für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten seine Einwilligung zu erteilen.
Transparenz schafft Vertrauen und bedeutet Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Dies beruht auf Gegenseitigkeit und wird insbesondere von unseren Mandatsträgern erwartet.
2. Die schriftliche Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren wurde am 07.07.2023 beschlossen. In der Zeit vom 10.07. bis 19.08.2023 waren Parlamentsferien identisch mit den Thüringer Sommerferien. Die schriftliche Anhörung wurde beginnend in den Sommerferien vom 14.08. bis 15.09.2023 vorgegeben.
Damit waren nicht nur Sonderdrucke der Amtsblätter in den Kommunen erforderlich. Vielmehr war die Bedeutsamkeit des Gesetzes in der öffentlichen Wahrnehmung eingeschränkt und auch die betroffenen Kommunen konnten nicht alle eine angemessene Befassung auch im Hinblick auf den Umfang der Unterlagen in Ihren Gremien gewährleisten.
Die Transparenz und die Bürgerinteressen stehen demnach nicht im Fokus des Gesetzgebungsverfahrens.
3. Die Gesetzgebung Mitte Dezember mit dem Inkrafttreten zum 01.01. des darauffolgenden Jahres ermöglicht den Betroffenen nicht die gebotene Zeit für den Organisationsaufbau und dessen Funktion.

4. Für den einstimmig beschlossenen Antrag zur Namensänderung und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft hätte eine Rechtsverordnung genügt. Die Aufnahme in das Gesetzgebungsverfahren ermöglicht keinen zeitlichen Vorlauf für die Änderung der Postanschrift, der Internetpräsenz (des Online-Zugangsgesetzes), der fristgerechten Aufgabe und Kündigung von wegfallenden Geschäftsstellen der Verwaltung, um weiterführende und Folgekosten zu beschränken. Darauf hatten wir bereits im Antrag von 2012 hingewiesen und vergeblich um Beachtung gebeten. Die Betroffenen müssen demnach auf eigenes Risiko den Vorlauf soweit als möglich schaffen.
5. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft bedauern aber respektieren die Entscheidung der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Mit der Änderung der Thüringer Kommunalordnung hat der Gesetzgeber auch die Mitbestimmung der Betroffenen bewusst ausgeräumt.
Mit der Neuordnung der bisherigen Gemeinde Wünschendorf wird sowohl die Verwaltungsgemeinschaft wie auch die neue Stadt nach dem Leitbild Thüringens unter 6000 Einwohner fallen. Das bedeutet, dass beide Verwaltungsstrukturen möglicherweise neue Partnerschaften suchen werden. Dabei ist dies unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft vermutlich leichter, als bei einer neuen Stadt, deren Einwohner bereits mit anständigen Änderungen konfrontiert waren.
6. Wir vertreten auch künftig die Auffassung, dass eine tragfähige Verwaltungsstruktur keine kommunale Neugliederung voraussetzt. Die Verwaltungsgemeinschaft verkörpert die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf freiwilliger Basis. Gerade die kleinen kreisangehörigen Verwaltungen leisten offenbar im Vergleich der Gemeindegrößenklassen ihre Aufgaben wesentlich effizienter. So hat das zuständige Ministerium ermittelt, dass diese Größenklasse trotz Tarifsteigerung offensichtlich 12% weniger Mehrbelastungsausgleich benötigt, während die größeren Verwaltungsstrukturen deutlich mehr bedürfen.
7. Die Verwaltungsgemeinschaft ermöglicht das kommunale Leben im historisch polyzentrisch strukturierten Thüringen. Die Schaffung großer Gebietskörperschaften mindert die Anzahl von Mandatsträgern massiv. Auf die Fläche der VG mit 97 km² und 7.355 Einwohner kommen 95 ehrenamtliche Mandatsträger. Auf die vergleichsweise Fläche der Stadt Greiz mit 85 km² und 20.397 Einwohnern entfallen 30 ehrenamtliche und 1 hauptamtlicher Mandatsträger. Ein Vergrößern der Strukturen bedeutet gleichzeitig Verschlinkung der Demokratie und wie unter Punkt 6 beschrieben auch Effizienzverluste.
8. Auswirkungen der Veränderung nach Datengrundlagen des Thüringer Landesamtes für Statistik

	2020	2025	2030	2035	2040	Fläche km ²	Steuerkraft je EW
VG Wünschendorf	7397	6950	6560	6180	5840	97,08	761
VG ohne Wünschendorf	4642	4490	4320	4120	3950	77,58	812
Berga	3224	3000	2790	2610	2440	43,52	539
Wünschendorf	2755	2460	2240	2060	1890	19,5	667
zusammen	5979	5460	5030	4670	4330	63,02	599

Die Institution und Struktur der Verwaltungsgemeinschaft widerspricht keinem der Ziele der Landesregierung. Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine funktionierende leistungsfähige Verwaltung und ermöglicht eine kleinteilige polyzentrische Gemeindestruktur mit starker demokratischer Mitwirkung der Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinschaftsvorsitzende